

1. Probleme der Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit, die sich aus der Aufgabenstellung des Untersuchungshaftvollzuges im MfS ergeben
-

Der Vollzug der Untersuchungshaft im MfS erfolgt in den Untersuchungshaftanstalten der Linie XIV und hat konsequent den Aufgaben des Strafverfahrens zu dienen.

Als staatliche Vollzugsorgane und gleichzeitig politisch-operative Diensteinheiten haben die Diensteinheiten der Linie XIV ihren spezifischen Beitrag im Prozeß der Arbeit des MfS zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung subversiver Angriffe des Feindes zu leisten. Sie stellen ein notwendiges, unverzichtbares Bindeglied zwischen den beteiligten Diensteinheiten dar.

Ausgehend von der spezifischen Verantwortung der Linie XIV bei der Realisierung der Gesamtaufgabenstellung des MfS, hat der auf der Grundlage der sozialistischen Verfassung der DDR, des Strafgesetzbuches (StGB), der Strafprozeßordnung (StPO), der "Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" vom 22. Mai 1980 sowie der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit, der allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften der zentralen Rechtspflegeorgane, der Weisungen der am Vollzug der Untersuchungshaft beteiligten Rechtspflegeorgane und der Befehle und Weisungen des Leiters der Abteilung XIV durchzuführende Untersuchungshaftvollzug im MfS durch vorbeugende politisch-operative Maßnahmen sowie Sicherungs-, Kontroll- und Betreuungsaufgaben zu gewährleisten, daß

"... Verhaftete sicher verwahrt (werden), sich nicht dem Strafverfahren entziehen und keine die Aufklärung der Straftat oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Handlungen begehen"²

können.

